

Antrag auf Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde

(gemäß § 3 Abs. 4 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat)

Dieser Antrag kann ab der öffentl. Bekanntgabe der PGR-Wahlen von Wählern/innen in der Pfarrgemeinde, in der er/sie die Hauptwohnung haben, gestellt werden. Dieser von der „Hauptwohnungs-Pfarrei“ bestätigte Antrag muss dann dem Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“ rechtzeitig vor dem Wahltermin zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Wahlausschüsse müssen in allen Pfarrgemeinden bis 10.12.2017 gebildet sein.

Voraussetzung für eine Änderung des aktiven Wahlrechts: (§ 3 Abs. 4) Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte

- Ist die Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde der „Wahlpfarrei“

Der Wahlausschuss der *Wahlpfarrei* leitet nach der Entscheidung eine Kopie des Formulars weiter an:

- Hauptwohnungs-Pfarrei des Antragstellers/in
- Antragsteller/in

Original verbleibt beim Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“

Das Wählerverzeichnis der *Wahlpfarrei* ergänzen
siehe Formular Nr. 07

I. Antragsteller/in:

Name Vorname Geburtsdatum Telefon Telefax

Hauptwohnung:

Straße PLZ Ort

Ich beantrage die Streichung aus dem Wählerverzeichnis meiner Hauptwohnungs-Pfarrgemeinde:

Patrozinium Hauptwohnungs-Pfarrei Ort Hauptwohnungs-Pfarrei PLZ Dekanat

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller /in

II. Streichung im Wählerverzeichnis der „Hauptwohnungs-Pfarrei“

Wir bestätigen die Streichung des / der Antragstellers/in im Wählerverzeichnis:

Ort, Datum Bestätigung der Hauptwohnungs-Pfarrei (Stempel und Unterschrift)

Die Weiterleitung des Antrags an die „Wahlpfarrei“ übernimmt Antragsteller/in Hauptwohnungs-Pfarrei

III. Antrag an Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“ auf Anerkennung seiner / ihrer Wahlberechtigung und Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Patrozinium (Wahlpfarrei) Ort (Wahlpfarrei) PLZ Dekanat

Der Antragsteller / die Antragstellerin.

- wird in das Wählerverzeichnis der Wahlpfarrei aufgenommen (Sie/er erfüllt die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4) der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat)
- wird in das Wählerverzeichnis der Wahlpfarrei **nicht** aufgenommen (sie/er erfüllt die Kriterien nicht) (in diesem Fall muss die Hauptwohnungs-Pfarrei informiert werden, wegen Rückgängigmachung der Streichung im Wählerverzeichnis)

Ort, Datum Unterschrift Wahlausschussvorsitzende/r Wahlpfarrei

Die Entscheidung des Wahlausschusses der „Wahlpfarrei“ ist endgültig und nicht anfechtbar (gemäß § 3 Abs. 4) der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat)

Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde

Wenn ein/e Katholik/in in einer Pfarrgemeinde am Gemeindeleben teilnimmt, in der er/sie nicht seine/ihre Hauptwohnung hat, und deshalb in der betreffenden Gemeinde den Pfarrgemeinderat mitwählen will, kann er/sie gemäß der Ausnahmeregelung in § 3 Abs.4 der Wahlordnung das aktive Wahlrecht in seiner/ihrer „Wahlparrei“ erhalten.

Kriterium für die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde ist die Teilnahme am Leben der „Wahl“-Pfarrgemeinde

Dies ist grundsätzlich und unanfechtbar vom Wahlausschuss der „Wahlparrei“ festzustellen.

Folgende Schritte sind dabei zu beachten:

